

GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

angeschlagen am: 21.06.2018

abgenommen am:

Sachbearbeiter Harald Tritscher

Telefon: 05234-68387

E-Mail: amtsleiter@grinzens.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mi, 20.06.2018 (3/2018)

Aktenzahl: 004-1-3/2018

Grinzens, Mi, 20.06.2018

Anwesende:

Bürgermeisterliste:

Bgm. Anton Bucher, Vorsitzender
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner
GV Monika Holzknecht
GR Martin Kastl
GR Philipp Rainer
GR Johann Holzknecht
GR Daniel Holzknecht (Ersatz-GR)

Mei Grinzens:

GV Ing. Roland Ablinger
GV Mag. iur. Mag. phil. Marc Deiser
GR Ralf Wiestner
GR Thomas Kapferer
GR Kurt Naschenweng
GR Gabriele Holzknecht

Entschuldigt:

GR Jakob Annewanter, GR Ing. Manuel Oberdanner (Ersatz-GR)

Ort: Gemeindeamt Grinzens, Sitzungssaal
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:48 Uhr
Schriftführer: Harald Tritscher
Zuhörer: 1

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Beschluss über Auftragsvergabe Kanalarbeiten Brandögg
3. Beschluss über Antrag über Befreiung von Lehrlingen von der Kommunalsteuer
4. Beschluss über Ansuchen von [REDACTED] betreffend Fristverlängerung Bebauung GP [REDACTED]
5. Beschluss über Erneuerung Leasingvertrag für Dienstfahrzeug des Waldaufsehers
6. Beschluss über Grundstückstausch und Grundablöse Neder
7. Information betreffend Hundeklos
8. Information betreffend private Wassernutzung für Straßenreinigung (Gemeindestraßen)

9. Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 934/2 der KG Grinzens
10. Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes der GP 352/1 und TF 352/2 der KG Grinzens
11. Beschluss über textliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
12. Beschluss über Vergabe Malerarbeiten Volksschule
13. Personalangelegenheiten
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Behandlung der TO-Punkte (Protokoll):

Pkt. 1 der TO: Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden.

Pkt. 2 der TO: Beschluss über Auftragsvergabe Kanalarbeiten Brandögg

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt. Als Termin ist voraussichtlich Mitte Juli anvisiert (aufgrund der Dauerauslastung der Firmen). Dr. Gspan als Planer für die Kanalverlegung im Bereich Brandögg hat mit Datum 28.05.2018 einen Bericht und eine Kostenzusammenstellung für die aufwändigen Kanalarbeiten vorbereitet.

„Die derzeitige Abwasserbeseitigung der Häuser Brandögg entspricht nicht dem Stand der Technik. Grundsätzlich wären Kleinkläranlagen mit Versickerung oder ein ca. 200 m langer Ableitungskanal zum Verbandssammler des AV Zirl in der Sellrainer Straße möglich.

Nach allgemeinen Erfahrungen ist dort, wo ein Kanalanschluss möglich ist, diese Lösung zu bevorzugen.

Es wurde bereits die Zustimmung des AV Zirl zum Kanalanschluss eingeholt, detto die Gestattung für Straßengrundbenützung (L13). Weiters liegt die Zustimmung der Grundeigentümer für den Ableitungskanal vor.

Nach Auskunft des BBA Innsbruck/Wasserwirtschaft könnte wegen der geringen Zahl der Bewohner in Brandögg und der Stranglänge dieser Kanal als „langer Hausanschlusskanal“ betrachtet werden, wobei dann keine wasserrechtliche Bewilligung notwendig sei.

Hinsichtlich Bauausführung in dem schwierigen, sehr steilen Gelände wurden mehrere Schreitbaggerfirmen kontaktiert (es gibt nur mehr wenige - welche alle stark ausgelastet sind). Es wurden auch Fachfirmen wegen alternativer Ausführungen (Spülbohrung, Rohrpflug) beigezogen, welche aber aufgrund des schwierigen Geländes de facto abgesagt haben.

Die Rohrverlegung selbst ist - bis auf den Anschlussbereich in der Sellrainerstraße - in Eigenregie durch den Bauhof vorgesehen.

*Regieangebote der Schreitbaggerfirmen **Egger Oberperfuss** und **Klingenschmid Volders** liegen bei der Gemeinde auf. Die Fa. Egger ist geringfügig teurer und hat keinen Termin in Aussicht gestellt, somit verbleibt die von der Landesabteilung und WLW fachlich sehr empfohlene Fa. Klingenschmid. Die Kosten hängen sehr stark vom Anteil Fels/Findlingen ab.*

Rohrmaterial: Angebote der Fa. HB Technik und der Fa. ÖAG/Konti liegen vor. Die Angebote sind fast preisgleich, HB Technik etwas billiger; bei Stammlieferant Konti evtl. nachverhandeln (??).

Kanalarbeiten im Anschlussbereich Verbandskanal in der L13: Hier muss eine Fachfirma beigezogen werden: 2 Schächte und ca. 8m Kanal sind erforderlich.

Angebote der **Fa. Porr** (Vertragsfirma AV Zirl) und der **Fa. Strabag** (macht in L13 Kanalsanierung in Nähe der Anschlussstelle) wurden eingeholt.

Es sind nur Regieangebote erhalten. Die Fa. Porr schätzt 3 Tage, die Fa. Strabag 5 Tage Arbeitszeit. Regiesummen: Fa. Porr ca. € 14.700,-, die Fa. Strabag ca. € 24.400,-.

Umgerechnete Strabag-Arbeitszeit auf Porr-Arbeitszeit: ca. € 15.500,-.

Wegen der hohen Kosten und des Bauherrnrisikos bei Regie und evtl. Haftung der Gemeinde Grinzens bei Arbeiten am Verbandskanal soll mit dem AV Zirl noch wegen evtl. günstigerer Anschlussvariante und Abwicklung gesprochen werden.

Grob- Kostenschätzung Kanal Brandögg (ohne Hausanschlusskanäle bis zum Schacht VS):

1) Schreitbaggerarbeiten Fa. Klingenschmid: Annahme 100 Std, 40 Std	14.000
Schrämen + Seilwinde, 30 Std. Sieblöffel; Transport	
2) Gemeindearbeiter inkl. Roden, Rekultivieren: Annahme 3 Mann 14 Tage	8.580
zu 660,-	
3) Kanalrohre, Formstücke, Kupplungen	4.500
4) Querriegel, Steckeisen, Seilwinde leihen, Div. Material: Annahme	1.500
5) Kunststoffschacht VS komplett (oben für 3 HA Zuläufe)	2.500
6) Baufirma; Kanal, 2 Schächte (AS u. EVS), Verkehrssicherung; Regie	20.000
7) Steinschlagsicherung wegen Arbeiten Steilhang; Annahme	2.000
8) Unvorhergesehenes, Rundung (5 %):	2.920
Geschätzte Kosten (ohne Nebenkosten, netto)	56.000

Vergabevorschläge:

- Schreitbagger: Fa. Klingenschmid
- Rohre, Kunststoffschacht: HB Technik oder ÖAG/Konti
- Anschlusskanal L 13: noch mit AV Zirl zu klären (Porr oder Strabag)

Wortmeldungen:

Zwischenzeitlich gab es ein Gespräch des Bürgermeisters mit dem Kemater Bürgermeister, um die Baufirma Strabag – welche sowieso im Sellraintal im Einsatz ist - zu beauftragen (die vorliegenden Angebote der Fa. Porr und Fa. Strabag sind daher hinfällig) – diese Summe sei viel günstiger als die aufgeführten Angebote (eine genaue Summe sei aber nicht bekannt).

GR Ralf Wiestner ersucht um Mitteilung an den Gemeinderat, wenn ein genauer aktualisierter Preis der Fa. Strabag vorliegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firmen Klingenschmid sowie ÖAG zu beauftragen bzw. der Fa. Strabag über den Abwasserverband Zirl den Auftrag zu erteilen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 3 der TO: Beschluss über Antrag über Befreiung von Lehrlingen von der Kommunalsteuer

Mit Datum 15.03.2018 hat die Steuerberatungsgesellschaft Kröll im Auftrag des Klienten Brecher Andreas einen Antrag auf Kommunalsteuerbefreiung für Lehrlinge gestellt.

Die Nachbargemeinden Axams, Birgitz und Götzens wurden zu deren Vorgangsweise befragt: Die Gemeinden Birgitz und Götzens haben eine Befreiung beschlossen, die Gemeinde Axams hat mit dem Hinweis des Gemeindeverbandes („die Gemeinden haben nichts zu verschenken“) keine Förderung bzw. Befreiung gewährt.

Im Fall [REDACTED] beträgt die Höhe der Kommunalsteuer für die Jahre 2014-2017 eine Gesamtsumme von € 642,60 und gibt es den Antrag um Rücküberweisung dieser Kommunalsteuer auf das Konto von [REDACTED]

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass ein rückwirkender Beschluss sowieso nicht gemacht werden sollte. GV Ing. Ablinger erklärt sich für befangen. GR Wiestner gibt bekannt, dass die Kommunalsteuer zukünftig erlassen werden sollte.

Ein Beschluss über die rückwirkende Erlassung soll ebenfalls gefasst werden. Dieser soll nun auf die TO gesetzt werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, über eine rückwirkende Erlassung gemäß Antrag der [REDACTED] abzustimmen.

Beschluss: Mit 9:2 Stimmen (bei 1 Befangenheit und 1 Enthaltung) abgelehnt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Punkt über die zukünftige Erlassung der Kommunalsteuer auf die TO zu nehmen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kommunalsteuer für in Grinziger Firmen ausgebildete Lehrlinge ab dem Jahr 2019 zu erlassen.

Beschluss: Einstimmig (bei 1 Enthaltung) beschlossen.

**Pkt. 4 der TO: Beschluss über Ansuchen von [REDACTED] betreffend Fristverlängerung
Bebauung GP [REDACTED]**

[REDACTED] wurde mit dem Vertrag zur Sozialgrundvergabe vom 21.01.2013 unter **Punkt XII. Bedingungen zur Sozialgrundvergabe** unter Punkt 3 festgehalten:

„Der Käufer verpflichtet sich, binnen fünf Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages mit dem beabsichtigen Bau des Hauses zu beginnen. Eine Verlängerung der Frist ist einmalig um zwei Jahre auf begründeten Antrag hin möglich.“

Aufgrund des fruchtlosen Verstreichens der Frist wurde der Konsenswerber auf diesen Passus aufmerksam gemacht und hat [REDACTED] mit Datum 12.03.2018 um Verlängerung der Frist angesucht.

Im Gemeindevorstand wurde besprochen, dass dem Bauwerber nur unter folgenden Bedingungen eine Frist eingeräumt werde: ab Fertigstellungsmeldung ein Einzug von [REDACTED]

■ selbst bzw. ein Vorkaufsrecht der Gemeinde mit 15 Jahre Laufzeit, um einen etwaigen – nicht bei den Sozialgründen vorgesehenen – Weiterverkauf bzw. eine reine Kapitalanlage auszuschließen.

Ohne Zustimmung zu diesen Bedingungen der Gemeinde würde es keine Fristverlängerung geben.

■ hat sich zu den Bedingungen bzw. zum Hinweis der Gemeinde am 13.06.2018 folgendermaßen geäußert:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte! Hiermit suche ich um eine zweijährige Verlängerung der Frist zur Bebauung meines Grundstücks an.

Bei meinem ersten Ansuchen habe ich keine detaillierte Begründung angegeben, was ich hiermit nachholen möchte.

Grundsätzlich will ich natürlich vom derzeitigen Mietverhältnis loskommen und ein Eigenheim errichten. Vor allem weil ich letztes Jahr eine Familie gegründet habe.

Trotzdem möchte ich sicherstellen, dass ich gerade als Jungvater genügend Zeit habe, um mich meiner Familie zu widmen.

Als weiteren Grund spielen natürlich finanzielle Überlegungen eine Rolle. Bei meinem landwirtschaftlichen Betrieb sind notwendige Umstrukturierungen und Modernisierungen noch abzuschließen.

Daher suche ich aus familiären und finanziellen Gründen um eine Fristverlängerung von zwei Jahren für den Hausbau in Grinzens auf meinem Grundstück ■ an, wie dies auch vertraglich festgehalten wurde.

Ich will nochmals betonen, dass ich die im Vertrag vom 21.1.2013 unterzeichneten Verpflichtungen einhalten werde, und sehe mich somit zu keiner Vertragsänderung verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen, ■

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass bei einer Ablehnung der von der Gemeinde vorgegebenen Bedingungen der Sozialgrund an die Gemeinde zurückgegeben werden müsse.

GR Wiestner ist bei einem Einverständnis von ■ zu den vorgegebenen Bedingungen für eine einmalige Verlängerung der Frist um 2 Jahre.

Der anwesende Zuhörer ■ wird zum Sachverhalt befragt. Die Bedingungen des Gemeindevorstands möchte er nicht akzeptieren, da dies für ihn eine Schlechterstellung zum ursprünglichen Vertrag bedeuten würde.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Sachverhalt auf die nächste Sitzung zu vertagen und dann auch gleich den zweiten ähnlich gelagerten Fall des Sozialgrundes von ■ mit zu verhandeln.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den TO-Punkt auf die nächste GR-Sitzung zu vertagen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 5 der TO: Beschluss über Erneuerung Leasingvertrag für Dienstfahrzeug des Waldaufsehers

Im Jahr 2013 (GR-Sitzung vom 04.03.2013) wurde in der Gemeinde Grinzens beschlossen, dass ein Dienstfahrzeug für den Waldaufseher mittels Leasing über die Gemnova angeschafft wird. Nunmehr läuft die Frist im August 2018 aus und wäre die Überlegung ein neues Fahrzeug anzuschaffen. Wiederum geht es um einen Fiat Panda 4x4.

In der Gemeinde Natters gab es eine positive Entscheidung für die Anschaffung im Gemeinderat.

Die monatlichen Gesamtkosten („Rundum-Sorglos“-Prämie inkl. Versicherung) belaufen sich je nach Laufleistung auf ca. € 370,- (bei 15.000 km/Jahr) bis ca. € 430,- (bei 25.000 km/Jahr). Die Gemeinde zahlt aufgrund des längeren Dienstwegs einen etwas größeren Prozentsatz als die Gemeinde Natters.

Wortmeldungen:

Es wird gesprochen über den Restwert, welcher im alten Vertrag vorhanden war. Die Vorteile des „Rundum-Sorglos“-Pakets werden anhand des Angebotsformulars diskutiert.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das neue Fahrzeug zu leasen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 6 der TO: Beschluss über Grundstückstausch und Grundablöse Neder

Zum gegenständlichen Sachverhalt wurde bereits in der GR-Sitzung am 19.03.2018 gesprochen und der TO-Punkt vertagt.

Zwischenzeitlich gab es ein Treffen der betroffenen Personen [REDACTED] mit dem Bürgermeister und dem Vertrags-Errichter Dr. Andreas Ruetz. Der Inhalt des Vertrags wurde entsprechend begutachtet und grundsätzlich freigegeben.

Keine Einigkeit konnte jedoch hinsichtlich der Kostenübernahme für die anfallenden Kosten erreicht werden und ist diesbezüglich noch eine Regelung zu treffen.

Überdies wurde bekannt gegeben, dass der Tausch zwischen [REDACTED] im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens abzuwickeln sei und keine Immobilienverkehrssteuer anfallen würde.

Der Bürgermeister erläutert, dass auch die Leitplanken in diesem Bereich erneuert werden sollten und somit auch ein Grund an die Gemeinde zurückfallen sollte. Sinn würde auch die Errichtung eines Gehsteigs machen.

Der Bürgermeister kümmert sich bei Einverständnis des Gemeinderates um eine Aktualisierung des Vertrags.

Weiters gibt der Bürgermeister Kosten für etwaige Asphaltierungsarbeiten in Neder bekannt.

Pkt. 7 der TO: Information betreffend Hundeklos

Der Bürgermeister informiert über den Sachverhalt. Mehrere Leute haben sich bei ihm beschwert, dass die Hundebesitzer den Hundekot nicht entsprechend in den Müll befördern. Die Information soll öffentlich werden, damit die Gemeindebürger wieder mehr Bewusstsein dafür entwickeln. Der Hundesackverbrauch sei enorm (bei 6 Hundestationen).

Über den Kurzleinenzwang wird ebenfalls gesprochen. Die Verordnung soll neu ausgearbeitet werden. Über weitere Standorte für Hundestationen wird diskutiert.

Pkt. 8 der TO: Information betreffend private Wassernutzung für Straßenreinigung (Gemeindestraßen)

Aufgrund eines aktuellen Anlassfalles wurde dieser Punkt auf die TO gesetzt, da Gemeindebürger ohne Nachfragen bei der Gemeinde einen Hydrant angezapft und von dort Wasser zu Reinigungszwecken – wenn auch (teilweise) zur Reinigung der Gemeindestraße – verwenden. Dafür gab es weder einen Auftrag seitens der Gemeinde noch kann einfach ohne Rücksprache der Gemeinde Wasser abgezweigt werden.

Auch hier geht es um eine Veröffentlichung des Sachverhalts, damit die Gemeindebürger entsprechend informiert sind.

Der Bürgermeister schlägt vor, die betreffenden Hydranten sperren zu lassen. Bürgermeister-Stellvertreter Oberdanner merkt als Alternative an, dass z.B. nach den jährlichen Kehrarbeiten die Straße auch befeuchtet werden könnte (Problem: dafür sei wohl wiederum eine eigene Hilfsperson nötig).

Pkt. 9 der TO: Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 934/2 der KG Grinzens

In einer anonymen Anzeige wurde der in den 1970er-Jahren errichtete Schuppen der Fam. [REDACTED] beanstandet. Nach nunmehr mehrjährigen Verfahrensschritten und Klärungen konnte eine Einigung hinsichtlich einer nachträglichen offiziellen Bewilligung erzielt werden und geht es nunmehr um die Widmung des betroffenen Grundstückes vor Erteilung einer Baubewilligung. Die Widmung wird mittels Beamer projiziert.

Beschluss zur Auflage und Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Antrag: Der Bürgermeister beantragt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grinzens im Bereich der GP 934/2 der KG Grinzens, Zeichnungsname 315-2017-00002 vom 22.02.2018, durch vier Wochen hindurch (21.06.2018-20.07.2018) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grinzens vor:

Die Widmung der rd. 62 m² umfassenden GP 934/2, derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016 als Sonderfläche Lagergebäude - SLa – gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 10 der TO: Beschluss über Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GP 352/1 sowie TF 352/2 und TF 353/2 der KG Grinzens

Aufgrund der konkreten Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung der [REDACTED] für deren Grundstücke in der Seite ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Mit der Aufsichtsbehörde wurde die geplante Widmung im Vorfeld besprochen. Eine seitens des Landes empfohlene „Baulandumlegung“ zur längerfristig ausgelegten Erweiterung des gegenständlichen Bereiches konnte aufgrund fehlenden Einvernehmens mit den betroffenen Grundeigentümern leider nicht erreicht werden.

In der heutigen Sitzung wird nur der Auflagebeschluss über die Änderungen des ÖROK sowie des Flächenwidmungsplanes gefasst, da mit [REDACTED] betreffend Spielplatz-Pacht noch eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen ist. Diesbezügliche Vereinbarungen können nicht in Verbindung mit einer Widmung als Voraussetzung in den GR-Beschluss mit einfließen, daher ist der Erlassungsbeschluss nach Ende der Auflagefrist (mit Behandlung etwaiger abgegebener Stellungnahmen) zu fassen.

Beschluss zur Auflage der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Antrag: Der Bürgermeister beantragt gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens im Bereich der GP 352/1 und TF 352/2 sowie TF 353/2 der KG Grinzens, Zeichnungsname ork_grz17010_v2.mxd vom 08.05.2018, durch vier Wochen hindurch (21.06.2018-20.07.2018) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens vor:

- **Änderung der Entwicklungssignatur L 18 (z1/D1) in W 08 (z1/D1) im Flächenausmaß von rd. 10.955 m²**
- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich der Gp 352/1 (rd. 605 m²), einer Teilfläche der GP 352/2 (rd. 650 m²) und einer Teilfläche der GP 353/2 (rd. 168m²) im Gesamtausmaß von rd. 1.424 m²**
- **Aufnahme dieser Flächen in den baulichen Entwicklungsbereich und Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur W 08 (z1/D1) auf diese Flächen.**
- **Abgrenzung der Erweiterungsflächen zu den landwirtschaftlichen Freihalteflächen mit einer maximalen Baulandgrenze.**
- **Änderung des durchlaufenden Zählers der Entwicklungssignatur S 04 (z1/D) in S 05 (z1/D) mit der Festlegung gem. Verordnungstext „Parkplatz im**

Ortszentrum“ im Ausmaß von rd. 579 m².

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Beschluss zur Auflage des Flächenwidmungsplanes:

Antrag: Der Bürgermeister beantragt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grinzens im Bereich der GP 352/1 und TF 352/2 der KG Grinzens, Zeichnungsname 315-2018-00001 vom 08.05.2018, durch vier Wochen hindurch (21.06.2018-20.07.2018) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grinzens vor:

Die Widmung der GP 352/1 im Ausmaß von rd. 605 m² und einer Teilfläche der GP 352/2 im Ausmaß von rd. 644m², derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016, als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 sowie die Festlegung einer rd. 6 m² Teilfläche der GP 352/2 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016.

Beschluss: Mit 12:1 Stimmen (1 Enthaltung) beschlossen.

Pkt. 11 der TO: Beschluss über textliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt. Die zu beschließende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde bereits im Bauausschuss vorbesprochen. Auszug aus dem Gutachten bzw. der Stellungnahme des Raumplaners DI Rauch (Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH):

Änderungsanlass:

Die in § 4 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Grinzens getroffenen Bestimmungen zur Siedlungsentwicklung haben sich aufgrund des in den letzten Jahren zunehmenden Drucks der Wohnbauträger als nicht ausreichend erwiesen, eine geordnete bauliche Entwicklung im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sicherzustellen. Um eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde sicher stellen zu können, soll das Örtliche Raumordnungskonzept nun in Hinsicht auf bauliche Maßnahmen, mit denen mehr als drei Wohnungen bzw. Ferienwohnungen zusätzlich geschaffen werden oder eine Wohnnutzfläche von mehr als 300 m² zusätzlich geschaffen wird, nachgeschärft werden.

Weiters nimmt das bestehende ÖRK in der Definition der Zeitzonen, soweit davon bereits bestehende Baulandflächen betroffen sind, Bezug auf die Erlassung des Ergänzenden Bebauungsplanes im Sinne des § 56 Abs. 2 TROG 2006. Mit dem TROG 2011 wurden allerdings die Bedeutung und der Inhalt des ergänzenden Bebauungsplanes erheblich geändert (Beschränkung auf Bereiche mit der besonderen Bauweise), sodass diese Bestimmung des ÖRK ihre gesetzliche Grundlage verloren hat.

Befund:

In § 4 Abs. 3 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Grinzens werden Festlegungen zur Siedlungsentwicklung getroffen. Gem. § 4 Abs. 3 des Verordnungstextes werden bauliche Entwicklungsbereiche nach 4 Zeitzonen unterschieden, in denen einerseits infrastrukturelle und bedarfsbezogene Anforderungen definiert werden (Zeitzone 0), andererseits Zeiträume in Abhängigkeit vom Bedarf für die Zulässigkeit einer Baulandwidmung festgelegt werden (Zeitzonen 1 bis 3). Sofern es sich um zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖRK bereits um gewidmetes Bauland handelt, bezieht sich der in den Zeitzonen angegebene Zeitraum auf die Erlassung des Ergänzenden Bebauungsplanes gemäß TROG 2006.

Zusammenfassung:

Die vorliegende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben. Sie dient der Anpassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes an die aktuellen soziodemographischen, wirtschaftlichen und raumordnungsrechtlichen Bedingungen und ermöglicht eine den Zielen der Örtlichen Raumordnung gerechte Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes.

Die Übereinstimmung mit den maßgeblichen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen sowie den grundsätzlichen Zielen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens ist gegeben. Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht den Bestimmungen nach § 32 Abs. 2 lit. a und b TROG 2016.

Die Ergänzung des § 4 des Verordnungstextes um einen Passus in Hinsicht auf Bauvorhaben, mit denen mehr als drei Wohnungen bzw. Ferienwohnungen zusätzlich geschaffen werden oder eine Wohnnutzfläche von mehr als 300 m² zusätzlich geschaffen wird, und die Anpassung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der bestehenden Verordnung lt. beiliegender textlicher Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden raumplanerisch befürwortet.

Der Wortlaut des zusätzlich in § 4 einzufügenden Abs. 4 lautet wie folgt:

Neubauten und Zu- und Aufbauten, mit denen mehr als drei Wohnungen bzw. Ferienwohnungen zusätzlich geschaffen werden oder eine Wohnnutzfläche von mehr als 300 m² zusätzlich geschaffen wird, sind jedenfalls nur zulässig, wenn für das betreffende Grundstück ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht.

Der Wortlaut des § 4 Abs. 3 lautet künftig wie folgt:

Die im Plan zum Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Zeitzonen beziehen sich auf den frühestmöglichen Zeitpunkt der Baulandwidmung. Mit der Zeitzone z0 wird festgelegt, dass für das betreffende Gebiet nur nach Vorliegen eines konkreten Bedarfes sowie des Bestehens der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen eine Baulandwidmung erfolgen darf.

Mit der Zeitzone z1 wird festgelegt, dass die betreffenden Gebiete im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wieder als Bauland, Sonder- und Vorbehaltsfläche aufgenommen werden.

Die Festlegungen zu den Zeitzonen z2 und z3 entfallen, da derartige Zeitzonen im Verordnungsplan nicht festgelegt wurden und sich die zeitliche Staffelung der Widmung in

der raumplanungsfachlichen Praxis nicht bewährt hat, da die konkrete Bedarfslage ohnehin bei jeder Widmung zu prüfen ist.

In der Legende zum Verordnungsplan werden die Zeitzonen z2 und z3 gestrichen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das ÖRK gemäß TO-Punkt zu ändern.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 12 der TO: Beschluss über Vergabe Malerarbeiten Volksschule

Für die Malerarbeiten in der Volksschule wurden mehrere Firmen um Erstellung eines Angebotes angefragt, letztlich wurden aber nur von zwei Firmen Angebote abgegeben, welche nach der letzten Gemeindevorstandssitzung folgendermaßen korrigiert wurden:

- **Fa. Geiler, Axams** (Angebot vom 07.02.2018; abzüglich der bereits ausgeführten zwei Klassen, welche im Rahmen des Wasserschadens von der Fa. Mibag saniert wurden): netto € 6.368,50 +20% USt. – 3% Skonto (Mail vom 06.06.2018) = **€ 7.412,93**
- **Fa. Auer, Axams** (Angebot vom 16.04.2018): netto € 6.481,00 +20% USt. – 3% Skonto (Mail vom 05.06.2018) = **€ 7.543,88**

Die Fa. Geiler ist daher Billigstbieter. Die Malerarbeiten selbst sollen in den Herbstferien 2018 erfolgen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Fa. Malerei Geiler für die Malerarbeiten in der Volksschule zu beauftragen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 13 der TO: Personalangelegenheiten

Nicht-öffentlich, siehe eigene Niederschrift.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Gleitzeitvereinbarung für den Waldaufseher abzuschließen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 14 der TO: Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Vereinbarungen über Auftragsverarbeitungen nach Art 28 DSGVO:

Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) müssen auch die sogenannten „Datenverarbeiter“ entsprechende Vereinbarungen mit den Gemeinden abschließen. Im Bereich des (Gäste-)Meldewesens betrifft dies die Gemeinde in der Zusammenarbeit mit der Fa. Feratel bzw. dem Tourismusverband Innsbruck.

Die beiden vorliegenden Verträge wurden seitens der Kufgem (=Datenschutzbeauftragter) geprüft und sind diese anschließend von der Gemeinde (Bürgermeister & Gemeindevorstand) zu unterfertigen.

b) Ansuchen um Übernahme Transportkosten für die Sprachstartklasse:

Laut Erlass 46 der Tiroler Landesregierung muss ab dem 1.9.2018 eine Sprachstartgruppe oder ein Sprachförderkurs eingerichtet werden, wenn die Zahl der SchülerInnen, die für den Besuch einer Sprachstartgruppe oder eines Sprachförderkurses in Betracht kommen, mindestens acht beträgt. Diese Bestimmung gilt auch schulübergreifend.

Im Schuljahr 2018/2019 soll in Axams eine Sprachstartklasse für die Volksschüler eingerichtet werden. Damit die VolksschülerInnen von Grinzens auch in den Genuss dieses Angebotes kommen, müsste der Transport in die Schule sichergestellt werden.

Es handelt es sich beim Transport der 3 Schülerinnen (1 Vorschulkind: 6 Jahre, 1 Kind aus der kommenden 2. Klasse: 7 Jahre und ein Kind aus der kommenden 3. Klasse/4. Schulstufe: 10 Jahre) nach Axams um eine tägliche Angelegenheit. Die 3 Schülerinnen müssten ab 5. bzw. ab 10. September 2018 an jedem Schultag um 8.00 Uhr in der Volksschule Axams sein und von dort an 4 Schultagen um 9.35 Uhr wieder abgeholt und zur VS Grinzens gebracht werden. An einem Tag der Schulwoche (der Wochentag steht noch nicht fest) müssten sie um 10.55 Uhr von der VS Axams geholt und zur VS Grinzens gebracht werden.

Die Fa. Thommys Taxi hat auf Nachfrage ein Angebot für den Transport in der Höhe von € 17,-/Tag erstellt (d.h. Gesamtkosten pro Jahr ca. € 2.900,- bei ca. 170 Schultagen).

Die Gemeinde Axams wäre bereit, € 2.000,- der Transportkosten für die Kinder, die im Schuljahr 2018/2019 die Sprachstartklasse in der VS Axams besuchen können, zu übernehmen.

Es verblieben daher ca. € 900,- an Kosten bei der Gemeinde Grinzens. Diese Bestimmung wäre auf 1 Jahr beschränkt, danach gäbe es die Möglichkeit der Teilnahme an Sprachfördergruppen, was aber intern in der VS Grinzens abgedeckt würde. Hinweis: an der Einführung der Sprachstartklasse hängt eine ganze Lehrverpflichtung in der Volksschule Axams. Sollten die Grinziger Kinder nicht teilnehmen, kommt lt. Auskunft auch diese Stelle nicht zustande.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Fahrtkosten in der Höhe von € 900,- für die Sprachstartklasse für das Schuljahr 2018/2019 zu übernehmen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

c) Ansuchen der Raiffeisenkasse betreffend Sponsorings Defibrillatoren:

Die Raika hat ein Ansuchen an die Gemeinden gestellt, zur Aufstellung von Defibrillatoren bei den Bankomaten einen Beitrag von € 500,- zu sponsern. Die Gemeinden Götzens und Birgitz haben die Förderung zugesagt, Axams wird erst eine Entscheidung treffen.

Über das Für und Wider des Sponsorings wird gesprochen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Förderansuchen der Raiffeisenkasse Westliches Mittelgebirge zu unterstützen.

Beschluss: Mit 7:6 Stimmen beschlossen.

GR Wiestner findet die Idee grundsätzlich gut, aber es sei nicht in seinem Sinn als Geldinstitut wegen € 500,- an die Gemeinden heranzutreten und deswegen erfolgte von GR Wiestner die Ablehnung des Antrags.

d) Anfrage betreffend Kontrolle der Fahrzeugmaut in die Kemater Alm:

GR Holz knecht Gabi bittet den Bürgermeister um verstärkte Kontrolle der Maut zur Kemater Alm, da so viele Autos unterwegs sind. Der Bürgermeister entgegnet, dass zukünftig eine Person kontrollieren wird.

e) Anfrage betreffend Ausgabe der 10 Müllsäcke:

An Bürgermeister-Stellvertreter Oberdanner wurde die Anfrage herangetragen, die Ausgabe der 10 Müllsäcke zu überdenken. Dieser Punkt wird zur Kenntnis genommen.

f) Nachfrage von GR Wiestner betreffend Vorrang-Regelung Fernereben:

GR Wiestner fragt nach wegen der neuen Vorrang-Regel (wer dies in Auftrag gegeben habe). Der Bürgermeister erwidert, dass die Bezirkshauptmannschaft (Abt. Verkehr) das gesamte Gemeindegebiet begutachtet und entsprechende neue Verordnungen erstellt hat.

g) Sonnenschutz am Spielplatz:

GR Wiestner fragt an wegen eines Sonnenschutzes beim Spielplatz. Es gibt bereits ein Sonnensegel bei der Sandkiste, aber der Sachverhalt sollte trotzdem angeschaut werden (besserer bzw. größerer Sonnenschutz).

h) Müllkübel beim Buswartehäuschen:

GR Wiestner informiert wegen des kaputten Aschenbechers beim Buswartehäuschen. Der Bürgermeister hat dies bereits in Auftrag gegeben.

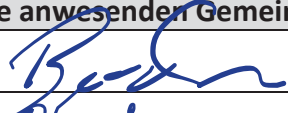
i) Kühtai-Schild in Kohlstatt:

GR Wiestner informiert wegen des Schildes am Kohlstatt und bittet um Kontaktaufnahme mit dem Land als zuständiger Behörde.

j) Jubiläumsfest der Kinderfreunde Grinzens:

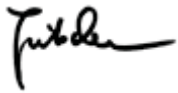
GR Naschenweng lädt im Namen der Kinderfreunde Grinzens herzlich zum Jubiläumsfest am kommenden Samstag ein.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:48 Uhr.

Unterfertigung der Niederschrift durch die anwesenden Gemeinderäte:	
Bürgermeister Anton Bucher	
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner	
GV Monika Holzknacht	
GR Martin Kastl	
GR Philipp Rainer	
GR Johann Holzknacht	
GR Daniel Holzknacht (Ersatz-GR)	
GR Ralf Wiestner	
GV Ing. Roland Ablinger	
GR Thomas Kapferer	
GV Mag. iur. Mag. phil Marc Deiser	
GR Kurt Naschenweng	
GR Gabriele Holzknacht	

Grinzens, Mi, 20.06.2018

F.d.R.d.A.:



(Harald Tritscher, Schriftführer)

